



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 d)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/70/460)]

70/32. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹ und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung² am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008, 64/32 vom 2. Dezember 2009, 65/52 vom 8. Dezember 2010, 66/30 vom 2. Dezember 2011, 67/40 vom 3. Dezember 2012, 68/37 vom 5. Dezember 2013 und 69/56 vom 2. Dezember 2014 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im Jahr 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren herausgebildeten Entwicklungsagenda,

¹ Siehe Resolution S-10/2.

² Siehe *Report of the International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 August–11 September 1987* (A/CONF.130/39).

³ A/67/506-S/2012/752, Anlage I.



eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁴ und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms² weiterzuverfolgen,

Kennntnis nehmend von dem gemäß Resolution 69/56 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 verabschiedeten Aktionsprogramms² zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁴ zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um

⁴ Siehe A/59/119.

⁵ A/70/163 und Add.1.

den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen einzugehen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
7. Dezember 2015